

Erläuterungen zum Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand (Pflegelast-Katalog) – Version 2023 –

Vorbemerkungen

Zum Zwecke der Differenzierung der Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern wurde im April 2018 erstmals der „Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand“ (Pflegelast-Katalog) in der Version 0.99 auf der Internetseite der InEK GmbH veröffentlicht. In den vergangenen beiden Jahren wurde der Pflegelast-Katalog in den Versionen 2020 und 2021 weiterentwickelt. Die Versionsbezeichnungen 2020 und 2021 standen dabei nicht nur für das Jahr der Veröffentlichung, sondern gaben auch das aG-DRG-System an, welches der Weiterentwicklung des Pflegelast-Katalogs zu Grunde lag.

Gemäß § 137i SGB V ist der Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand zum oben genannten Zweck jährlich weiterzuentwickeln. Der Pflegelast-Katalog wird auch bei der Berechnung des Pflegepersonalquotienten gemäß § 137j SGB V benötigt, der das Verhältnis der Anzahl der Vollzeitkräfte des Pflegepersonals in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zum Pflegeaufwand eines Krankenhauses beschreibt. Der Pflegeaufwand am Standort eines Krankenhauses wird mit Hilfe des Katalogs zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand ermittelt. Auch § 137j SGB V sieht eine jährliche Aktualisierung des Pflegelast-Katalogs vor.

Ausgehend von der Katalog-Version 2021 als Vorgängerversion wurde der Katalog zur Risikoadjustierung für Pflegeaufwand in diesem Jahr in der Version 2023 weiterentwickelt. Im Folgenden werden die Veränderungen im Rahmen der Weiterentwicklung des Katalogs und insbesondere der „Sprung“ von Version 2021 zur Version 2023 beschrieben.

Datengrundlage

Unter Beibehaltung der bisherigen grundsätzlichen Vorgehensweise bei der Weiterentwicklung wären in diesem Jahr die Kalkulationsdaten des Datenjahres 2020 verwendet worden. Bei der Weiterentwicklung des aG-DRG-Systems für das Jahr 2022 im Sommer 2021 war zum damaligen Kenntnisstand die Einschätzung, dass die Kalkulationsdaten des Datenjahres 2020 mit dem damaligen Stand an Plausibilisierung nicht für die Weiterentwicklung des Entgeltsystems und die Berechnung des Fallpauschalenkatalogs geeignet sind. Für die Weiterentwicklung des aG-DRG-Systems wurde deshalb ein zweistufiger Ansatz gewählt: In Stufe 1 wurde auf Basis der Kostendaten des Jahres 2019 ein Teil der Weiterentwicklung des aG-DRG-Systems umgesetzt. Da es in den Kosten- und Leistungsdaten des Jahres 2019 noch keine COVID-19-Fälle gab, wurden in Stufe 2 die Daten des Jahres 2020 genutzt, um punktuell die klassifikatorische Abbildung von COVID-19-Fällen zu verbessern. Bei Übertragung dieses zweistufigen Ansatzes auf die Weiterentwicklung des Pflegelast-Katalogs würden sich die Pflegelasten aus mittlerweile bereits drei Jahre alten Kostendaten ergeben, die zudem aus der Zeit vor der Corona-Pandemie stammen.

Erkenntnisse aus der Analyse der Kostendaten des Jahres 2020 konnten in der Plausibilisierung der Kalkulationsdaten des Jahres 2021 genutzt werden, sodass die Kostendaten des Jahres 2021 für die Kalkulation des aG-DRG-Katalog 2023 verwendet werden konnten. Mit der Gesetzesänderung des § 137j SGB V im Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde die Veröffentlichung der Pflegepersonalquotienten zudem zeitlich nach hinten verschoben, wodurch eine Nutzung der aktuellsten plausibilisierten Leistungs- und Kostendaten für die Weiterentwicklung des Pflegelast-Katalogs möglich wurde. Die Grundlage zur Entwicklung der Katalog-Version 2021 bilden daher die validen Kalkulationsdaten des Datenjahres 2021. Das genannte Datenjahr liegt vollständig in der Corona-Pandemie. Damit wurden erstmalig „Corona-Daten“ bei der Weiterentwicklung des Pflegelast-Katalogs verwendet.

Die Daten des Datenjahres 2021 bildeten in diesem Jahr die Grundlage für die Weiterentwicklung des aG-DRG-Systems 2023. Mit Blick auf die für das Entgeltsystem 2023 umgesetzte Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus dem G-DRG-System wurden die Kostendaten in besonderem Maße im Bereich Pflege plausibilisiert, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung der Pflegepersonalkosten in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen.

G-DRG-System

Wie bei den Vorversionen hat auch der aktualisierte Pflegelast-Katalog einen unmittelbaren Bezug zu einem G-DRG-System. Mit dem bisherigen Vorgehen wäre das aG-DRG-System 2022 (= G-DRG-System für das Jahr 2022 nach Ausgliederung der Pflegepersonalkosten) zu verwenden gewesen. Insbesondere mit Blick auf die Abbildung von COVID-19-Fällen konnten in der Weiterentwicklung für das Jahr 2023 einige Verbesserungen erzielt werden. Deshalb wird der Anfang September 2022 vorgestellte für das Jahr 2023 weiterentwickelte aG-DRG-Grouper als Grundlage für den Pflegelast-Katalog bereits verwendet. Dass zum aktuellen Zeitpunkt noch kein aG-DRG-Katalog für das Jahr 2023 final vorliegt, ist dabei nebensächlich, da die Höhe der Bewertungsrelationen im aG-DRG-Katalog keine Relevanz für den Pflegelast-Katalog hat.

Um zur Schätzung des Pflegeaufwands eines Falls die Pflegelast zu ermitteln, ist in einem ersten Schritt die DRG des Falls im aG-DRG-System 2023 zu bestimmen. Die Pflegelast des Falls ist wie in den Vorversionen abhängig von der DRG. Aufgrund der grundsätzlichen Verfügbarkeit entsprechender Grouper kann damit für die Fälle der Jahre 2021, 2022 und 2023 ohne weiteres die Pflegelast ermittelt werden, was insbesondere mit Blick auf die Anwendung des Pflegepersonalquotienten und einer möglichen Festlegung einer Untergrenze für das erforderliche Verhältnis zwischen Pflegepersonal und Pflegeaufwand notwendig ist. Zum Zeitpunkt der Katalogentwicklung ist das aG-DRG-System 2023 das aktuellste Klassifizierungssystem.

Um die Verbundenheit des vorliegenden Pflegelast-Katalogs mit dem aG-DRG-System 2023 hervorzuheben und etwaige Missverständnisse zu vermeiden, wurde die Versionsbezeichnung „Version 2023“ gewählt. Eine „Version 2022“ gibt es somit nicht.

Plausibilisierung der Daten

Auch in diesem Jahr lag ein besonderes Augenmerk der Plausibilisierung der Kalkulationsdaten auf dem Bereich Pflege und der Abgrenzung zu den übrigen Kostenarten bzw. innerhalb der Kostenstellen. Mithin war Kongruenz zwischen der Kostendatenerhebung einerseits und den Vorgaben der Vertragsparteien auf Bundesebene für die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten und Überführung in ein separates Pflegeerlösbudget andererseits herzustellen.

Zur Kontrolle von Kostenausreißern im Bereich der Pflege, die sich im Rahmen der DRG-Kalkulation mit Blick auf die Gesamtkosten nach Herausnahme der Kosten der „Pflege am Bett“ unauffällig zeigten, wurden die Pflegepersonalkosten auf Fallebene wie bei der Berechnung der Vorversionen zusätzlich plausibilisiert. Es erwies sich weiterhin als sachgerecht, insbesondere die dem Aufenthalt auf einer Intensivstation zugerechneten Pflegepersonalkosten strikter zu plausibilisieren, was im Ergebnis wie in den Vorjahren zu einer etwas stärkeren Spreizung der ermittelten Pflegelast zwischen Normal- und Intensivstation führt.

Berechnungsweise

Im Rahmen der Kostendatenerhebung wurden die Kosten unverändert vollständig fallbezogen in der etablierten InEK-Kostenmatrix an das InEK übermittelt. Damit lagen die für die Ermittlung der Pflegelast relevanten Kostenmodule im Bereich der Pflege u.a. in den Kostenstellengruppen „Normalstation“, „Intensivstation“ und „Patientenaufnahme“ vor, sodass die grundsätzliche Berechnungsweise der Pflegelast je DRG auf Normal- und Intensivstation beibehalten werden konnte.

Die grundlegende Berechnungsweise der Bewertungsrelationen wurde aus den beiden Vorjahren unverändert übernommen. Dies betrifft nicht nur die für die Berechnung relevanten Kostenmodule der InEK-Kostenmatrix und die Angabe von Bewertungsrelationen für Fehler-DRGs, sondern auch die eigenen Bewertungsrelationen für Kinder und Senioren. Die Altersgrenzen wurden dabei unverändert beibehalten, da sie sich weiterhin als sachgerecht erwiesen.

Da nach der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten die pflegeassoziierten Zusatzentgelte keinen weiteren nennenswerten Erklärungsbeitrag für die Pflegelast liefern, kann auch im Pflegelast-Katalog in der Version 2023 auf eine Ausweisung der pflegeassoziierten Zusatzentgelte verzichtet werden.

Bezugsgröße

Im Hinblick auf die Anwendung des Pflegelast-Katalogs auf den Pflegepersonalquotienten sowie die mögliche Festlegung einer Untergrenze für das erforderliche Verhältnis zwischen Pflegepersonal und Pflegeaufwand gemäß § 137j SGB V wurde die Bezugsgröße in der Katalog-Version 2023 analog zu den Vorjahren so gewählt, dass die Summe aller Bewertungsrelationen für die Pflegelast in Deutschland der Gesamtfallzahl aller Fälle entspricht. Die durchschnittliche Pflegelast je Fall im Datenjahr 2021 hat damit einen Wert von 1,0. Die Bezugsgröße beträgt 1.093,31 Euro. Damit ist der verhältnismäßig starke Anstieg der Bezugsgröße von rund +40% im Vergleich zum Vorjahr, als die Bezugsgröße 778,68 Euro betrug, in

einer ähnlichen Größenordnung wie der Anstieg der Bezugsgröße beim Pflegeerlös-Katalog und spiegelt größtenteils den Rückgang bei Fallzahl und Belegungstagen infolge der Corona-Pandemie wider.